

Gau Algesheim Sporkenheimer Weg Artenschutzgutachten

Endbericht



Bearbeitung:

Stand 2.05.2016

Willigalla – Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de



Biodiversität
erhalten

Auftraggeber:

UBG Immobilien Consulting GmbH
Böblinger Straße 29
71229 Leonberg

Auftragnehmer:



Willigalla Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de

Bearbeitung:

Dipl.-Landschaftsökol. Dr. Christoph Willigalla

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung.....	1
2	Rechtliche Grundlage	1
3	Lage und Methode.....	3
4	Ergebnisse.....	4
5	Artenschutzrechtliche Betrachtung	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1a und b:	Luftbild und Stadtplan mit Lage des Plangebietes	3
Abbildung 2:	Markanter Nussbaum im Osten des Plangebietes.....	4
Abbildung 3a-b:	Überblick über das Plangebiet und einige für Eidechsen potenziell geeignete Strukturen, die aber unbesiedelt waren.	5

1 Anlass und Zielsetzung

In Gau-Algesheim soll auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei Hellmeister direkt an der Rheinstraße in Richtung Ingelheim eine Tankstelle entstehen. Die Planung wird durch einen Investor in Abstimmung mit der Stadt getätigt. Die Flächen liegen teilweise innerhalb eines schutzwürdigen Biotops der Biotopkartierung RLP. § 30er Flächen sind nicht vorhanden.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten (u.a. Brutvögel und Fledermäuse) zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen. Ein Artenschutzgutachten soll daher kurzfristig klären, ob streng oder besonders geschützte Tiere oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten von der Planung betroffen sein könnten.

Mit der Erstellung dieses Gutachtens wurde das Büro WILLIGALLA – Ökologische Gutachten, Mainz, beauftragt.

2 Rechtliche Grundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- 1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
 - 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**
 - 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
 - 4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
 - 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.
-

3 Lage und Methode

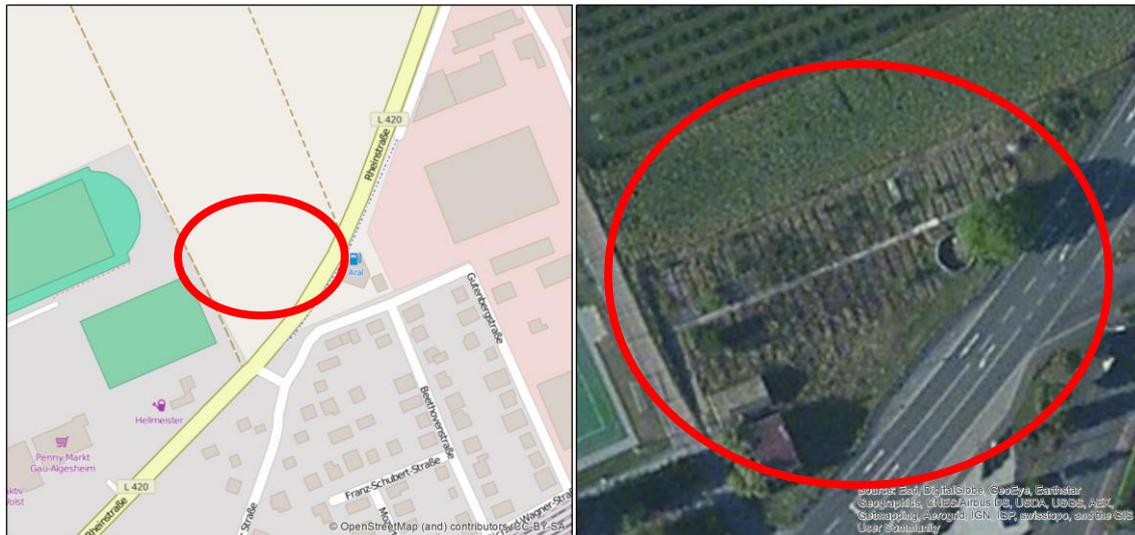


Abbildung 1a und b: Luftbild und Stadtplan mit Lage des Plangebietes

Am 29.04.2016 wurde bei sonnigem Wetter und einer Lufttemperatur von 16°C eine Ortsbegehung durchgeführt. Es wurde auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie deren benötigter Habitate und Strukturen wird geachtet. Weiterhin wurden Tierspuren (Kot, Federn, Nester) notiert. Die Kontrolle erfolgte mit Hilfe eines Fernglases. Für Eidechsen geeignete Strukturen (Steinhaufen, lose Folien, Bretter) wurden umgedreht um evtl. darunter versteckte Tiere zu entdecken.

Zur Überprüfung der Ergebnisse wurde eine zweite Kurzbesichtigung am 2.5.2016 bei 20°C und Sonnenschein durchgeführt.

4 Ergebnisse

An planungsrelevanten Arten wurden im Plangebiet mehrere Exemplare der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) und der gefleckten Weinbergschnecke (*Cornu aspersum*) nachgewiesen. Beide Arten sind besonders geschützt. Die gefleckte Weinbergschnecke wird darüber hinaus auf der Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft.

Weitere planungsrelevante Arten wurden nicht festgestellt.

Es fanden sich zwar einige Strukturen wie Steinhaufen, lose Kantensteine und ähnliches, die für eine Besiedlung durch Eidechsen geeignet erscheinen. Diese wurden alle kontrolliert. Unter keinem Stein konnten Hinweise auf ein Vorkommen von Eidechsen entdeckt werden.

Im Osten des Gebietes wuchs ein landschaftsbildprägender Walnussbaum (siehe auch Abb. 1). Dieser wies sechs Astabbruchshöhlungen mit einem Durchmesser zwischen 1 und 10 cm sowie einige abgestorbene Äste auf. Alle Höhlungen gingen noch nicht tiefer in den Baum hinein, so dass sie aktuell nicht als Quartier für Fledermäuse oder als Brutplatz für Vogelarten geeignet sind.



Abbildung 2: Markanter Nussbaum im Osten des Plangebietes.



Abbildung 3a-b: Überblick über das Plangebiet und einige für Eidechsen potenziell geeignete Strukturen, die aber unbesiedelt waren.

5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Vor Baufeldfreimachung sollten die im Gebiet vorhandenen Weinbergschneckenarten umgesiedelt werden. Weitere Konflikte mit dem Artenschutz ergeben sich nicht.

Der Walnussbaum weist Entwicklungspotenzial als Habitatbaum auf und sollte, wenn möglich, erhalten bleiben.

Mainz, den 3.05.2016


Dr. Christoph Willigalla